

Wichtige Hinweise zu Ihrer Aldiana-Reise

Reisedokumente

Hat Ihr Reisepass noch ausreichende Gültigkeit? Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Zielgebiet ein neues Visum benötigt wird. Mitreisende Kinder benötigen auch einen Kinderausweis oder müssen im Pass der Eltern aufgeführt sein.

Sicherheitshinweise

Unsere Empfehlung für Ihre Urlaubsreise ins Ausland: Informieren Sie sich über die aktuellen Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes in Berlin unter **www.auswaertiges-amt.de** oder telefonisch unter der **Service Nummer 030-5000-2000** (Sprachserver).

Hinweise zur DB-Fahrkarte – Rail & Fly inklusive ÖPNV
Gültig in allen Verkehrsmitteln innerhalb der Verbundgrenzen von BGV/ VBB, GVH, HVV, MDV, MVV, RMV, VVS, VGM/ VRL, VBN, VGN, VRR, VRS, VVO am Tag an, vor und nach der Flugreise in Verbindung mit den Reiseunterlagen und einem Personalausweis.

In Kooperation mit der Deutschen Bahn bieten wir Ihnen einen umfassenden Service für die Anreise zum Flughafen an. Für die Fluganreise ab deutschen Flughäfen nutzen Sie bitte die beiliegenden Rail & Fly-Fahrkarten der Deutschen Bahn in der 2. Klasse (sofern die 1. Klasse nicht zugebucht wurde). Diese berechtigen Sie zur Anreise von Ihrem nächstgelegenen DB-Bahnhof zu Ihrem Abflughafen mit einem Fernzug der DB sowie zur ggf. notwendigen Weiterfahrt vom Zielbahnhof zu Ihrem Abflughafen mit den jeweiligen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb Deutschlands. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist nur im Rahmen von „Rail & Fly Inklusive“ in den beteiligten Verkehrsverbänden möglich.

Die Fahrkarten gelten in allen InterCity-Express-, InterCity-, EuroCity-, Regional-Express-, RegionalBahn- und S-Bahn-Zügen der Deutschen Bahn AG, jedoch nicht in Autozügen, Sonder- und Charterzügen. Für die Benutzung der ICE-Sprinter ist ein separater Aufpreis pro Person und Richtung zu zahlen. Ihre Rail & Fly-Fahrkarten sind nur gültig in Verbindung mit Ihren Reiseunterlagen.

Wichtiger Hinweis: Die Fahrt bis Salzburg Hbf mit der DB ist eingeschlossen. Bei Abflug ab EuroAirport Basel sind die Bahnstrecken Basel Bad – Basel SBB und die Buslinie 50 ab Basel SBB eingeschlossen. Bei Abflügen von anderen ausländischen Flughäfen gelten die Rail & Fly-Fahrkarten nicht, auch nicht für die innerdeutsche Strecke bis zu Grenze. Rail & Fly-Fahrkarten sind grundsätzlich nicht grenzüberschreitend nutzbar.

Sie können die Fahrkarten zum Abflughafen am Tag vor dem Abflugtermin und am Abflugtag selbst nutzen. Die Fahrkarte zum Abflughafen gilt auch am Tag Ihrer Rückkehr und am Tag danach. Die maximale Gültigkeit beträgt 12 Monate. Die Rail & Fly- Fahrkarten erlauben Ihnen Zwischenstopps bei Ihrer Reise zum und vom Flughafen. An- und Rückreise müssen jedoch in Richtung zum Zielflughafen/ Heimatbahnhof erfolgen. Abreise- und Ankunftsflughafen müssen nicht übereinstimmen. Nicht in Anspruch genommene Rail & Fly-Fahrkarten verfallen ersatzlos. Die Rail & Fly-Fahrkarten können pro Richtung nur einmal genutzt werden.

Da bei öffentlichen Verkehrsmittel Verspätungen nie ganz ausschließen sind, sollten Sie Ihren Abflughafen bitte spätestens 2 Stunden vor Abflug erreichen. Jeder Reisende ist für seine rechtzeitige Anreise zum Flughafen selbst verantwortlich.

Annahmeschluss

Bei allen Hin- und Rückflügen ist eine Meldeschlusszeit von 90 Minuten zu beachten. Falls Sie sich zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht zur Abfertigung gemeldet haben, ist die Fluggesellschaft berechtigt, über Ihren Sitzplatz anderweitig zu verfügen.

Reisegepäck

Der Ferienflugverkehr bietet die Möglichkeit, Handgepäck und Sondergepäck, analog zur Handhabung im Linienverkehr, mitzunehmen.

Handgepäck

Folgende Handgepäckbestimmungen gelten bei sämtlichen Abflügen aus der Europäischen Union, egal mit welchem Ziel:

Flüssigkeiten oder vergleichbare Produkte in ähnlicher Konsistenz (z. B. Gels, Sprays, Shampoos, Lotionen, Cremes, Zahnpasta, Suppen, Getränke, Sirup, Parfum, Rasierschaum, Aerosole) dürfen Sie nur in geringen Mengen in kleinen Einzelbehältnissen mitnehmen. Zugelassen sind Behälter bis maximal 100 ml, die in einem durchsichtigen und wiederverschließbaren Plastikbeutel von maximal 1 Liter Fassungsvermögen transportiert werden.

Der Beutel darf eine beliebige Anzahl von Gefäßen enthalten, muss aber vollständig zu verschließen sein. Pro Fluggast ist nur ein solcher Beutel erlaubt. An der Kontrollstelle muss er von Ihnen zum separaten Röntgen aus dem Handgepäck genommen werden. Bitte beachten Sie, dass nur wiederverschließbare Beutel zulässig sind (z.B. handelsübliche Beutel mit einem Zipp-Verschluss). Wir empfehlen Ihnen dringend, sich diese Beutel frühzeitig zu besorgen und Ihre Flüssigkeiten oder vergleichbare Produkte, die Sie im Handgepäck transportieren wollen, bereits zuhause entsprechend zu verpacken.

Ausnahmen: Medikamente und Spezialnahrung (z. B. Babynahrung, diätetische Kost), die Sie während des Fluges an Bord benötigen, können Sie auch außerhalb des Beutels mitnehmen. Sie müssen diese an der Kontrollstelle ebenfalls getrennt vom übrigen Handgepäck vorlegen, den Bedarf plausibel begründen und erforderlichenfalls in der Lage sein, die Authentizität der Flüssigkeit nachzuweisen.

Duty-Free-Waren, die Sie am Tag des Fluges in einem Geschäft nach der Bordkartenkontrolle an einem EU-Flughafen oder an Bord eines Flugzeuges einer EU-Fluggesellschaft gekauft haben, dürfen Sie mit durch die Sicherheitskontrolle nehmen, wenn sie sich in einem transparenten, vom Verkaufspersonal versiegelten Beutel befinden. Der Beutel muss einen von außen lesbaren Beleg enthalten, auf dem das tagesaktuelle Verkaufsdatum sowie der Verkaufsort festgehalten sind.

An den Sicherheitskontrollen werden Sie aufgefordert, Mäntel und Jacken auszuziehen. Laptops und größere elektronische Geräte nehmen Sie bitte aus den Taschen heraus. Als Handgepäck ist zur Sicherheit in der Kabine nur ein Gepäckstück bis maximal 5 kg zulässig, dessen Maße 56 x 45 x 25 cm nicht überschritten werden dürfen. Es wird zuzüglich zum Freigeäck transportiert. Sollte Ihr Handgepäck schwerer als 6 kg sein, so wird die Differenz als Übergeäck berechnet. Aus diesem Grund wird Ihr Handgepäck aus Sicherheitsgründen eventuell gewogen.

Zu Ihren Handgeäckstücken und technischen Geräten können Sie weitere Gegenstände mit in die Kabine nehmen:

je eine kleine Handtasche (auch kleine Laptotasche) und deren Inhalt, einen Mantel oder eine Reisedecke, eine kleine Kamera oder ein Fernglas, eine angemessene Menge Reiselektüre, einen Babytragekorb, ein Paar Gehhilfen oder andere orthopädische Hilfsmittel, auf die Sie angewiesen sind.

Gefährliche Güter (Feuerzeuge, Butangasbehälter, Nassbatterien, Quecksilber, Säuren, Munition, Feuerwerkskörper, Gift, Bleichmittel, Peroxyde, magnetische Materialien usw.) dürfen Sie weder persönlich noch im Gepäck mitführen. Spitze Gegenstände (wie Messer, Scheren usw.) und Waffenattrappen gehören nicht ins Handgeäck. Bitte verpacken Sie diese im Koffer. Werden diese Gegenstände von den Sicherheitsbehörden nicht akzeptiert, so besteht für unsere Fluggesellschaft keine Aufbewahrungspflicht für diese Gegenstände. (Weitere Informationen siehe Absatz „Gefährliche Gegenstände im Passagiergeäck“.)

Sondergeäck

1. Übergeäck ist die Bezeichnung für Geäck, das Sie über die Ihnen zustehende Freigeäckgrenze mitnehmen möchten. Übergeäck über 20 kg ist gebührenpflichtig -abhängig von der jeweiligen Fluggesellschaft und Strecke
2. Sportgeäck (z.B. Klappräder, Surfbretter, leere Taucherflaschen, Golfgeäck usw.)ist gebühren- und anmeldepflichtig – abhängig von der jeweiligen Fluggesellschaft und Strecke.

Je nach eingesetztem Flugzeug kann die Beförderung von Sondergepäck begrenzt sein. Im Extremfall ist die Beförderung sogar unmöglich. Alle mit der Einfuhr von Gepäck, einschließlich Übergepäck und Sondergepäck, verbundenen Beschränkungen, Auflagen der Zielländer und Zollvorschriften sind ausschließlich Angelegenheit des Fluggastes. Die Fluggesellschaften und Ihr Reiseveranstalter lehnen jede Verantwortung oder Kostenübernahme ab, die sich durch Ein- oder Ausfuhrverbot oder Zurückweisung ergeben.

Auskünfte über entstehende Kosten pro Kilo Sondergepäck erteilen ausschließlich die Fluggesellschaften (unter Berücksichtigung ihrer Beförderungsbedingungen). Aldiana ist für die Beantragung von Sondergepäck sowie dessen Genehmigung und Abrechnung nicht zuständig. Die Beförderung von Sondergepäck ist in keinem Fall Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Reisevertrages. Verantwortlich hierfür ist ausschließlich die jeweilige Fluggesellschaft.

Ihr Reisebüro oder das Aldiana Service Center geben Ihnen gerne die Kontaktinformationen Ihrer Fluggesellschaft.

Bitte melden Sie hier auch die Mitnahme von Hilfsmitteln für gehbehinderte Passagiere.

Kofferverluste und -beschädigungen

Auch im Zeitalter computergesteuerter Gepäckleitwege und bei aller Sorgfalt des Abfertigungspersonals an den Flughäfen sind Kofferverluste und -beschädigungen leider nicht auszuschließen. Nach den international gültigen Bestimmungen sind Sie verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung eines Gepäckstückes sofort der Fluggesellschaft oder deren Vertreter zu melden, damit diese Ihre Beanstandungen in schriftlicher Form auf einem P.I.R. (Property Irregularity Report) festhält.

Der P.I.R. ist die Grundlage Ihrer Ersatzansprüche gegenüber der Fluggesellschaft und Ihrer Versicherung. Ohne P.I.R. können Sie Ihre Ersatzansprüche verlieren. Ist eine unverzügliche Reklamation nicht möglich, so haben Sie laut der für Luftfrachtführer geltenden Gesetzesbestimmungen eine Meldefrist von 7 Tagen einzuhalten. Wir möchten darauf hinweisen, dass dann die Nachweispflicht über den Schadenverursacher dem Fluggast obliegt. Benötigte Medikamente, wichtige Dokumente und Wertgegenstände gehören nicht in das aufgegebene Gepäck. Eine Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Gefährliche Gegenstände im Passagiergepäck

Aus Sicherheitsgründen darf das Reisegepäck folgende Artikel oder Stoffe nicht enthalten:

- Aktentaschen oder Sicherheitsköfferchen mit installierten Alarmvorrichtungen oder integrierten Lithium-Batterien oder pyrotechnisches Material;
- Explosivstoffe, Munition, Feuerwerke und Leuchtraketen;
- Gase, entzündliche und nicht entzündliche, tiefgekühlte und giftige wie z.B. Camping-Gas und Aerosol;

- entflammbare flüssige Stoffe wie Feuerzeugfüllung, Farben und Verdünner;
- entflammbare feste Stoffe (wie Streichhölzer) und andere leicht entflammbare Materialien;
- Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen;
- Stoffe, welche in Berührung mit Wasser brennbare Gase entwickeln;
- oxydierende Stoffe wie Bleichpulver oder Peroxyde;
- giftige (toxische) Stoffe und Krankheitserreger;
- radioaktive Materialien;
- Ätzendes wie Quecksilber, das in Thermometern enthalten sein kann, Säuren, Alkali und Batterien, nass, gefüllt mit Batterieflüssigkeit;
- magnetisierende Stoffe und verschiedene gefährliche Güter, welche in den IATA-Gefahrgutvorschriften aufgeführt sind.

Von obigen Bestimmungen ausgenommen sind Medikamente und medizinische Geräte, Toilettenartikel, Rauchtensilien (außer Benzinfeuerzeugen), alkoholische Getränke, soweit diese nur in kleinen Mengen für den persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

Elektronische Geräte an Bord

Aus Sicherheitsgründen dürfen die folgenden elektronischen Geräte während des gesamten Aufenthaltes im Flugzeug nicht benutzt werden: Geräte, die elektromagnetische Wellen senden: Mobiltelefone (inkl. Satellitentelefone), Sprechfunkgeräte, Funkfernsteuerungen (z. B. für Spielzeug), Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl-Bildröhre, drahtlose Computer-Mäuse, PC-Drucker, CD-Brenner und Mini-Disk-Remote (im Aufnahmebetrieb), Rundfunkempfänger und Stereoanlagen, Taschenradios, Fernsehempfänger, Telemetrie-Einrichtungen. Andere elektronische Geräte wie z.B. Laptops dürfen nach den entsprechenden Bordansagen nur außerhalb der Start- und Landephase eingeschaltet sein.

Haftungsbegrenzung

Beförderungen im internationalen Luftverkehr unterliegen hinsichtlich Haftung bei Tod und Körperverletzung von Reisenden, der Verspätung von Reisenden und/oder Gepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder der Beschädigung des Reisegepäcks den Regelungen des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens. Welches Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheines kann der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens unterliegen, welche die Haftung des Luftfahrtunternehmens für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder für Verspätungen regeln und gegebenenfalls beschränken.

Nach dem Montrealer Übereinkommen ist die Haftung wie folgt beschränkt:

1. Bei Tod und Körperverletzung gelten keine Haftungsgrenzen. Der Luftfrachtführer zahlt einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse des Anspruchsberechtigten.
2. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck auf 1.000 Sonderziehungsrechte (etwa 1.230 EUR). Übersteigt der Wert Ihres Reisegepäcks diesen Betrag, so sollten Sie den Luftfrachtführer bei der Abfertigung informieren oder vor der Reise sicherstellen, dass es voll versichert ist.
3. Bei Verspätung bei der Luftbeförderung des Reisenden auf 4.150 Sonderziehungsrechte (etwa 5.100 EUR). Alle Flüge von Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft unterliegen nach EG-Verordnung Nr. 889/2002 den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens.

Wenden Sie sich wegen weitergehender Informationen an Ihr Luftfahrtunternehmen.

Nach dem Warschauer Abkommen ist die Haftung wie folgt beschränkt:

1. Bei Tod und Körperverletzung auf 16.600 Sonderziehungsrechte (etwa 20.000 EUR), wenn das Haager Protokoll, und auf 8.300 Sonderziehungsrechte (etwa 10.000 EUR), wenn das Warschauer Abkommen gilt. Viele Luftfahrtunternehmen berufen sich nicht auf diese Haftungsgrenzen.
2. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von aufgegebenem Reisegepäck auf 17 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm und auf 33 Sonderziehungsrechte (etwa 400 EUR) bei Handgepäck.
3. Der Luftfrachtführer kann auch für Verspätungsschäden haften. Für alle Reisen, für die das Warschauer Abkommen zur Anwendung kommt, werden die Haftungsgrenzen nicht in Sonderziehungsrechten ausgedrückt.

In diesen Fällen können die Haftungsgrenzen nach dem Warschauer Abkommen von den vorgenannten abweichen. Auskunft über Tarife, Beförderungsbedingungen oder sonstige Bestimmungen erteilt Ihr Luftfrachtführer.

Weitere Informationen, welches Abkommen für Ihre Beförderung gilt, sind bei Ihrem Luftfrachtführer erhältlich. Sind verschiedene Luftfahrtunternehmen an der Beförderung beteiligt, so sollten Sie jeden von ihnen zu den jeweils anwendbaren Haftungsgrenzen befragen. Unabhängig vom anwendbaren Abkommen können Sie sich auf eine höhere Haftungsgrenze berufen, wenn Sie bei der Übergabe des aufgegebenen Gepäckstücks das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angeben und den verlangten Zuschlag entrichtet oder eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben.

Klagefrist: Die Klage auf Schadensersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen, oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist.

Dieser Haftungshinweis entspricht den Anforderungen der EG-Verordnung Nr.889/2002.

Hinweis auf Haftungsbeschränkungen für Gepäck

Die Haftung bei Verlust, verspäteter Auslieferung oder Beschädigung von Gepäck ist beschränkt, es sei denn, dass vor Aufgabe ein höherer Wert deklariert und Zuschläge bezahlt worden sind. In den meisten Fällen einer internationalen Beförderung (einschließlich innerstaatlicher Teilstrecken einer internationalen Beförderung) bis zu 9,07 USD pro amerikanische Pfd. (20,00 USD pro Kilogramm) für aufgegebenes Gepäck und bis zu 400,00 USD für nicht aufgegebenes Gepäck je Fluggast. Im Falle der Beförderung ausschließlich zwischen Punkten in den USA darf die Haftungshöchstgrenze für Gepäck 2500,00 USD pro Fluggast nicht unterschreiten. Für bestimmte Gegenstände kann ein höherer Wert deklariert werden. Einige Fluggesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilt die Fluggesellschaft.

Hinweis: Eine Reise mit diesem Flugschein kann dem Montrealer Übereinkommen oder dem Warschauer Abkommen unterliegen, die die Haftung des Luftfrachtführers für Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder für Verspätungen beschränken. Für Tod oder Körperverletzung gelten nach dem Montrealer Übereinkommen und für die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft keine Haftungsgrenzen und entfällt für Schäden bis zu einem 100.000 SZR entsprechenden Betrag der Einwand fehlenden Verschuldens. (Siehe auch "Advice to Passengers on Limitation of Liability" und "Notice of Baggage Liability Limitations".)

Vertragsbedingungen

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet
 - "Flugschein" dieser Flugschein und Gepäckabschnitt, oder dieser Reiseplan/Empfangsbescheinigung, anwendbar im Falle eines elektronischen Flugscheins, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind;
 - "Luftfrachtführer": alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund dieses Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten, oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen;
 - "elektronischer Flugschein": der Reiseplan/ die Empfangsbescheinigung, ausgestellt durch den oder im Namen des Luftfrachtführer/s, der elektronische Coupon und, falls anwendbar, das Einsteigedokument;

- "Montrealer Übereinkommen" oder "Warschauer Abkommen": die Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999, in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.

2. Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens.

3. Im Übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den in diesem Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers eingesehen werden können); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger und abgekürzter Name des Luftfrachtführers sind aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die in diesem Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheines von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkungen aus der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks. Für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Dieser Flugschein ist 1 Jahr ab Ausstellungsdatum gültig, sofern in ihm oder in den Tarifen, Beförderungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers nichts anderes bestimmt ist. Der Flugpreis unterliegt etwaigen sich vor Beförderungsbeginn ergebenden Änderungen. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung verweigern, wenn der anwendbare Flugpreis nicht entrichtet worden ist.

9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern.

10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Transfer zum Club

Bei Nichtinanspruchnahme der organisierten Transfers müssen Sie sich unbedingt bei unserer Reiseleitung am Zielflughafen melden.

Wichtig: Die kostenlose Beförderung von Sondergepäck vom Zielflughafen zum Hotel und ggf. wieder zurück erfolgt nur bei Platzverfügbarkeit. Zusätzliche Beförderungskosten gehen zu Ihren Lasten und müssen direkt vor Ort bezahlt werden.